

ist. Bezüglich der Beschwerdebefugnis hat sich also nichts geändert, da inhaltlich jetzt dasselbe gilt, wie bisher schon nach § 13 Abs. 1 HVO in Verbindung mit § 22 FGG. Die im § 7 HVO genannten Beteiligten (Vermieter der Ehwohnung, Grundstückseigentümer, Dienstherr, Personen, mit denen die Ehegatten oder einer von ihnen hinsichtlich der Ehwohnung in Rechtsgemeinschaft stehen) sind bei Beeinträchtigung ihres Rechts nach wie vor beschwerdebefugt, ebenso Gläubiger, die Hausratsgegenstände einem Ehegatten unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben, wenn ihre Rechte im Falle des § 10 Abs. 2 HVO durch die Entscheidung ohne ihr Einverständnis beeinträchtigt worden sind.

Dr. Walter Schrödt, Salzwedel

So war das nicht gemeint!

In seinen Entscheidungen in NJ 1951 S. 468 f. und 1952 S. 325 hat das Oberste Gericht mit Recht die besondere Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses für das gerichtliche Verfahren erster Instanz betont und darauf hingewiesen, daß das Gericht seine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens selbständig und in eigener Verantwortung nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu treffen hat. Entsprechend seiner Aufgabe, mit seiner richtungweisenden Rechtsprechung die die unteren Gerichte anleitende und erzieherische Funktion zu verwirklichen, hat das Oberste Gericht die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß ein Eröffnungsbeschuß, der keine verantwortliche und gewissenhafte Prüfung des Gerichts zum Ausdruck bringt, sondern schematisch und mechanisch die Anklage übernimmt, nicht dem Gesetz entspricht. Zu welcher völlig verfehlten und abwegigen Auffassung es führen kann, wenn die Rechtsprechung des Obersten Gerichts nicht sorgfältig studiert und die Entscheidungen nicht in ihrem wesentlichen Kern und Inhalt erkannt werden, zeigt die Tatsache, daß in jüngster Zeit Rechtsmittel gegen Entscheidungen der unteren Gerichte mit dem Hinweis auf die oben zitierten Urteile des Obersten Gerichts begründet werden*). In den Rechtsmitteln wird die Meinung vertreten, daß Entscheidungen aufzuheben seien, wenn die Gerichte vereinzelt in den Eröffnungsbeschlüssen Teile der Anklage wörtlich wiedergeben. Diesen den Sinn der Urteile des Obersten Gerichts völlig verkennenden Auffassungen muß selbstverständlich mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. So waren die Entscheidungen des Obersten Gerichts nicht gemeint. Die Bedeutung des in ihnen ausgesprochenen Grundsatzes ist doch wirklich klar und verständlich zum Ausdruck gebracht: daß durch nicht zulässige mechanische und fehlerhafte Übernahme von Anklagebestandteilen in den Eröffnungsbeschuß, ohne gewissenhafte selbständige Prüfung durch das Gericht, eben ein inhaltlich unrichtiger Eröffnungsbeschuß gefaßt, zur Grundlage der Hauptverhandlung gemacht wurde und zu einer auch im Ergebnis unrichtigen Entscheidung führte. Wegen dieser inhaltlichen Unrichtigkeit und Wirkung des Beschlusses und deshalb, weil das Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht, hat das Oberste Gericht die Entscheidung kassiert. Alle Gerichte lassen sich die ihnen in den Entscheidungen des Obersten Gerichts gegebene Lehre über Inhalt und Form des Eröffnungsbeschlusses als wichtige Anleitung für die Entscheidung und die Fassung der Eröffnungsbeschlüsse dienen und haben mit größter Sorgfalt auf Grund gewissenhafter eigener Prüfung und mit selbständiger Formulierung den Inhalt des Beschlusses abzufassen. Aber es steht außer Zweifel, daß die Entscheidungen des Obersten Gerichts nicht das Recht „der formalen Rechtsmittelrüge“ begründen, bei einem inhaltlich richtigen Eröffnungsbeschuß und einer im Ergebnis richtigen Entscheidung wegen äußerer Übereinstimmung von Teilen der Anklage mit dem Eröffnungsbeschuß das Urteil aufzuheben. Eine Verteidigung, die mit solcher schematischen Rechtsmittelbegründung versucht, ein Urteil zur Aufhebung zu bringen, leistet dem Angeklagten keinen guten Dienst und verkennt ihre Aufgaben als ein Organ der Rechtspflege, dessen Tätigkeit ebenfalls unter dem Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit steht.

Kammergerichtspräsident Hans R a n k e , Berlin

*) vgl. hierzu die Entscheidung des KG vom 14. Oktober 1952 (S. 559 f. dieses Heftes).

Entscheidung über bedingte Strafaussetzung — eine neue wichtige Aufgabe des Gerichts

Die Bestimmungen über die bedingte Strafaussetzung gemäß § 346 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (StPO) sind ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Gesetzlichkeit.

Aus der Zielsetzung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung ergibt sich, daß für Verbrechen, die geeignet sind, uns bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus aufzuhalten und damit eine Verzögerung in der Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bevölkerung herbeizuführen, harte, d. h. langwährende Strafen angedroht sind.

Die Neuregelung, die den Gerichten große Freizügigkeit gibt, ist vor allem geeignet, den Strafvollzug erzieherisch zu gestalten, insbesondere die Leistungen des Verurteilten bei einer produktiven Arbeit während der Strafhaft in richtiger Weise zu würdigen.

Dabei hat noch manches im Rahmen der Neuorganisation unseres Strafvollzuges zu geschehen, um der neuen Regelung die wirklich lebendige praktische Auswirkung zu geben. Die Organe der Planung sollten künftig das Arbeitskräftereservoir, das hier vorhanden ist, genau studieren und entsprechend in die Produktionspläne einbeziehen.

Ferner wird durch die außerordentliche Elastizität der Neuregelung der Strafaussetzung das Gnadewesen auf den ihm gebührenden begrenzten Stand gebracht. Individuelle Gnadenerweise können sich nur noch ausnahmsweise aus ganz besonderen Gründen, vorwiegend wegen überragender positiver Leistungen des Strafgefangenen, ergeben.

Die demokratische Strafjustiz ist gekennzeichnet durch bestimmte Strafen und feste, weitgespannte Regeln für Strafminderungen.

Die hohen Mindeststrafen für Straftaten objektiv geringen Umfanges nach dem Handelsschutzgesetz haben ihre volle Berechtigung, weil hier einer Vielzahl von Einzelhandlungen mit gewichtigem Schädigungserfolg entgegengetreten werden muß. Die Möglichkeit der bedingten Strafaussetzung könnte leicht als Korrelat zu diesen Mindeststrafen angesehen werden. Es muß deshalb klar angesprochen werden: die bedingte Strafaussetzung ist nicht als Ausweichmöglichkeit gerade für diese Fälle gedacht.

Es sei in diesem Zusammenhang noch auf die Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. April 1952 hingewiesen, die für Verurteilte, welche während des Strafvollzugs in bestimmten Zweigen der Industrie arbeiten, das Anrechnungsverhältnis 2 Arbeitstage = 3 Hafttage vorsieht.

Die Gewährung der bedingten Strafaussetzung ist nicht an eine Antragstellung durch den Verurteilten oder seine nächsten Angehörigen gebunden, vielmehr haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt nach Antritt der Strafe laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge bei den Gerichten zu stellen.

Es ist hier also die gleiche Regelung für erwachsene Verurteilte getroffen worden, wie sie das neue Jugendgerichtsgesetz für Jugendliche vorsieht.

Mit den Bestimmungen über die bedingte Strafaussetzung haben wir in der Deutschen Demokratischen Republik die gesetzliche Grundlage für einen fortschrittlichen Strafvollzug geschaffen und der Strafe den Charakter gegeben, der ihr in unserer volksdemokratischen Ordnung zukommt:

Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher!

Erziehung des Bestraften zur Einordnung in die Gesellschaft durch gemeinsame produktive Arbeit!

Rechtzeitige Rückführung des Gebesserten in die Gemeinschaft!

Hauptreferent Elfriede T h a l e r , Berlin